

vom Landesherrn zugestanden worden ist, die Abtretung des benötigten Privateigentums mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen sowie von Rechten und Gerechtigkeiten beanspruchen. Der Umfang dieses Anspruchs und das bei der Zwangsent eignung einzuschlagende Verfahren ist in dem Gesetz vom 15. März 1856, das in einzelnen Punkten durch die Gesetze vom 26. Februar 1872 und 17. April 1888 abgeändert ist, geregelt. Im Anschluß an diese Gesetze und unter Zugrundelegung des darin geregelten Verfahrens ist durch ein weiteres Gesetz vom 6. April 1872 auch die Enteignung von Quell-, Teich- und Brunnenwasser, dessen Verwendung zu einem im Interesse des öffentlichen Wohles auszuführenden Unternehmen und insbesondere zur Befriedigung eines unabweislichen Bedürfnisses erforderlich ist, sowie eine Enteignung von Grundeigentum zwecks einer im Interesse des öffentlichen Wohls auszuführenden Verlegung von Wasserabflüssen für zulässig erklärt worden.

Die Enteignung von Privatgrundbesitz für baupolizeiliche Zwecke ist im Gesetz vom 26. Juni 1856 geregelt; sie darf nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des öffentlichen Verkehrs stattfinden.

Bei einer Versagung der Anerkennung der Persönlichkeit seitens des Staates stehen einem jeden Volksgenossen nach der Verfassung Mittel zu Gebote, diese Anerkennung zu erzwingen. So bleibt es jedermann unbenommen, über das seine Interessen benachteiligende, verfassungs-, gesetz- oder verordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und diese nötigenfalls bis zur höchsten Behörde, dem Ministerium, zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet befunden, so ist diese verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen. Bevor die zuständigen Landesbehörden nicht vergeblich um Abhilfe angegangen worden sind, darf eine Beschwerde gegen sie nicht an den Landtag gebracht werden. Es bleibt auch einem jeden, der sich in seinen Privatreehten verletzt